



Protokollauszug vom

31.03.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Ausnahmeregelungen zum Beteiligungscontrolling betreffend Unterhaltsgenossenschaften Schlatt-Hofstetten und Wildberg und Umgebung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.256-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Auf die Antragstellung an den Stadtrat vor jeder Generalversammlung der Unterhaltsgenossenschaft Schlatt-Hofstetten und der Unterhaltsgenossenschaft Wildberg und Umgebung gemäss Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur wird aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Beteiligungen grundsätzlich verzichtet.
2. Vertretung und Stimmverhalten an den Generalversammlungen werden von der Departementsleitung Technische Betriebe (DTB) festgelegt. Diese Kompetenz kann an die Bereichsleitung Stadtgrün delegiert werden. Bei Traktanden von erhöhtem städtischem Interesse hat eine Antragstellung an den Stadtrat zu erfolgen.
3. Die Ernennung einer allfälligen Vertretung im Vorstand der Unterhaltsgenossenschaften erfolgt durch Beschluss des Stadtrats auf Antrag des DTB.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit SR.17.441-1 hat der Stadtrat eine neue Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur erlassen, welche unter anderem die Grundsätze für das Beteiligungscontrolling regelt. Die zuständigen Departemente und Bereiche sind dementsprechend angehalten, die Richtlinie bei ihrer Arbeit mit den Beteiligungen zu beachten. Aufgrund der diversen Höhen des finanziellen Engagements, des unterschiedlichen Risikos der einzelnen Beteiligungen sowie der verschiedenen Beteiligungsformen, welche die Stadt Winterthur in ihrem Portefeuille aufweist, sind Abweichungen von der Richtlinie möglich. Dabei gilt der Grundsatz «comply or explain».

Vor den jährlich stattfindenden Generalversammlungen der einzelnen Beteiligungen sind dem Stadtrat die zu behandelnden Traktanden zur Genehmigung vorzulegen. Das Dispositiv an den Stadtrat beinhaltet neben den Traktanden zur Genehmigung auch die Festlegung der Vertretung der Stadt an der Generalversammlung sowie den Auftrag an die Stadtkanzlei die entsprechende Vollmacht auszufertigen. In der Begründung sind verschiedene Punkte gemäss Richtlinie darzulegen.

Wie bei Aktiengesellschaften soll grundsätzlich auch bei Genossenschaften vor jeder Generalversammlung dem Stadtrat Antrag gestellt werden. Ausnahmsweise kann dem Stadtrat bei untergeordneten Genossenschaftsbeteiligungen beantragt werden, von der Antragspflicht vor Generalversammlungen in Zukunft befreit zu werden.

Mit den beiden Unterhaltsgenossenschaften Schlatt-Hofstetten und Wildberg und Umgebung sind dem Departement Technische Betriebe Stadtgrün Winterthur zwei städtische Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung zugeordnet, für die ein vereinfachtes Beteiligungscontrolling sinnvoll erscheint.

### **2. Unterhaltsgenossenschaften Schlatt-Hofstetten und Wildberg und Umgebung**

An den öffentlich-rechtlichen Unterhaltsgenossenschaften in Schlatt-Hofstetten sowie Wildberg und Umgebung ist die Stadt Winterthur als Waldeigentümerin in den entsprechenden Gebieten von Gesetzes wegen beteiligt (kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979). Die Genossenschaften sind für den Unterhalt der Waldwege und Meliorationsanlagen in ihrem Perimeter verantwortlich. Im Vorstand ist die Stadt Winterthur bei beiden Genossenschaften nicht vertreten, was mit ihrem geringen Anteil an den Waldungen in diesen Gebieten in Einklang steht. Politische oder strategische Bedeutung kommt den Beteiligungen nicht zu. Finanziell besteht für

die Stadt im Rahmen der Unterhaltsbeiträge (in den vergangenen Jahren zusammen ca. 1'000 Franken pro Jahr) sowie der gesetzlich geregelten Solidarhaftung ein gewisses, jedoch überschaubares Risiko. Mangels Anschaffungskosten und Veräusserbarkeit kommt den Beteiligungen in der städtischen Anlagebuchhaltung kein Wert zu. Die Statuten der Genossenschaften sind dem Antrag beigelegt.

### **3. Berichterstattung**

Angesichts der untergeordneten Bedeutung der Beteiligungen an der Unterhaltsgenossenschaft Schlatt-Hofstetten und der Unterhaltsgenossenschaft Wildberg und Umgebung sowie der geringen Risiken kann auf die Antragstellung an den Stadtrat vor den Generalversammlungen verzichtet werden. Die Richtlinie über die Beteiligungspolitik sieht solche Ausnahmemöglichkeiten in begründeten Fällen vor („comply or explain“), um den Verfahrensaufwand für alle Beteiligten in einem sinnvollen Verhältnis zu den vorhandenen Risiken halten zu können. Die Vertretungen der Stadt und deren Stimmverhalten sollen daher von der Departementsleitung Technische Betriebe oder – im Falle einer Weiterdelegation – der Bereichsleitung Stadtgrün Winterthur festgelegt resp. bevollmächtigt werden. Bei traktandierten Geschäften von erhöhtem städtischem Interesse hat eine Antragstellung an den Stadtrat zu erfolgen. Die Ernennung einer allfälligen Vertretung im Vorstand der Unterhaltsgenossenschaften erfolgt durch Beschluss des Stadtrats auf Antrag des Departements Technische Betriebe.

#### **Beilagen:**

1. Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Schlatt-Hofstetten
2. Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Wildberg und Umgebung